

Richtlinien

zur Verleihung von Auszeichnungen durch die Gemeinde Schöneck

Zur Vergabe von Auszeichnungen durch die Gemeinde Schöneck werden auf der Grundlage der Ordnung der Gemeinde Schöneck über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten in der jeweils gültigen Fassung folgende Richtlinien erlassen:

1. Ehrenplakette in Altsilber mit der Aufschrift „Für besondere Verdienste“ für Personen aus der Gemeinde Schöneck, die das Bundesverdienstkreuz oder den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder denen das Ehrenbürgerrecht oder die Bezeichnung Gemeindeälteste/r, Ehrenbeigeordnete/r, Altbürgermeister/in oder Ehrenbürgermeister/in sowie eine sonstige Ehrenbezeichnung gem. § 6 (2) der Hauptsatzung verliehen wird.
2. Ehrenplakette in Bronze mit der Aufschrift „Für besondere Verdienste“ für Personen, die den Ehrenbrief des Landes Hessen oder sonstige besondere staatliche Ehrungen erhalten.
3. Ehrenplakette in Bronze mit der Aufschrift „Für besondere Verdienste“ für sonstige Personen, die sich in ehrenamtlicher Tätigkeit um die Gemeinde Schöneck verdient gemacht haben. Hierzu zählen insbesondere Personen, die sich in wissenschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, caritativen, sportlichen und politischen Bereichen ehrenamtlich Verdienste erworben haben.
4. Ehrenplakette in Bronze mit der Aufschrift „Für besondere Verdienste“ wird Vereinen für 25-jähriges, 50-jähriges und 75-jähriges Bestehen verliehen. Ehrenplakette in Altsilber mit der Aufschrift „Für besondere Verdienste“ wird Vereinen für 100-jähriges und 125-jähriges Bestehen verliehen.
5. Ehrenplakette in Bronze mit der Aufschrift „Für besondere Verdienste“ für Hessenmeister oder den Aufstieg in die 2. Bundesliga.
6. Ehrenplakette in Altsilber mit der Aufschrift „Für besondere Verdienste“ für Deutsche Meister oder den Aufstieg in die 1. Bundesliga.
7. Bei allen übrigen Anlässen, die von der Beschreibung in den Ziffern 1. bis 6. nicht erfasst sind, entscheidet jeweils der Gemeindevorstand. Das gilt auch bei Bediensteten der Gemeinde Schöneck, die nach langjähriger Betriebszugehörigkeit ausscheiden.
8. Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt in feierlicher Form.

Schöneck, den 12.07.2004



Stüve
Bürgermeister